

# Alle warten auf das Standortfördergesetz

**Regulatorik.** Am rechtlichen Rahmen für Infrastrukturinvestments hat sich viel geändert. Christoph Kraiker, CEO bei Hauck & Aufhäuser Fund Services, und Martin Hüwel, Rechtsanwalt und Partner bei Luther Rechtsanwaltsgeellschaft, geben einen Überblick.

**Immobilien Zeitung:** Die Investmentbranche lobt die Politik nicht jeden Tag, Herr Kraiker. Sie aber sehen in einigen bereits erfolgten und derzeit laufenden Gesetzesänderungen Chancen für Infrastrukturinvestments. Was bringt Sie zu der Ansicht?

**Christoph Kraiker:** In der Tat sorgen mehrere Gesetzesänderungen für mehr Sicherheit und eine bessere Planbarkeit von Infrastrukturinvestments. Zu nennen sind das Fondstandortgesetz, das Zukunftsfinanzierungsgesetz I, die Anpassung der Anlageverordnung sowie das Standortfördergesetz, das Anfang 2026 in Kraft treten soll.

**IZ:** Können Sie das näher erläutern? **Martin Hüwel:** Fangen wir chronologisch beim Fondstandortgesetz an, das schon vor einigen Jahren überarbeitet wurde. Mit Blick auf die Infrastruktur war dabei die Schaffung eines neuen Infrastruktur-Sondervermögens wichtig. Das ist ein Fondsvehikel für Privatanleger. Für institutionelle Anleger ist dieser Punkt weniger relevant. Aber das Infrastruktur-Sondervermögen setzte einen Startschuss und zeigt den Wunsch der Politik, Investitionen in die Infrastruktur zu lenken.

**IZ:** Bleiben wir in der Reihenfolge: Was ist durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz I anders geworden?

**Hüwel:** Ganz zentral ist hier die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von alternativen Investmentfonds. Dadurch wurde ein bisher gewichtiger Nachteil gegenüber dem Fondstandort Luxemburg abgebaut. Hinzu kamen Erleichterungen durch Entbürokratisierung und Digitalisierung.

**Kraiker:** Nach unserer Ansicht ist diese Stärkung deutscher Investmentvehikel sehr zentral. In- und ausländische Investoren wollen sehr gerne in Deutschland anlegen und fragen zunehmend nach den Möglichkeiten, entsprechende Fonds auch hierzulande aufzusetzen. Das betrifft insbesondere inländi-

sche Asset-Owner, also etwa Versicherungen, Stiftungen, Zusatzversorgungs- und Pensionskassen.

**IZ:** Was halten die jüngsten Veränderungen der Anlageverordnung für Infrastrukturinvestments bereit?

**Hüwel:** Diese Regelung greift vor allem für kleinere Versicherungen, Pensionskassen und die meisten deutschen Versorgungswerke. Die Anpassung zu Beginn des Jahres 2025 hat erstmal eine eigene Infrastrukturquote in Höhe von 5% eingeführt, für direkte und indirekte Anlagen zur Finanzierung von Infrastrukturanlagen und Infrastrukturunternehmen. Das umfasst Eigen- und Fremdkapitalinvestitionen. Der Vorteil ist, dass damit Anlagen in Infrastruktur nicht mehr mit anderen Anlagequoten konkurrieren.

**Kraiker:** Diese Quote kommt den Interessen vieler institutionaler Investoren entgegen, die gerne mehr in Alternative Assets investieren würden, durch die zuvor geltenden Quoten aber davon abgehalten wurden. Nach unserer Wahrnehmung ist das rege im Gebrauch.

## Großes Interesse an erhöhten Infrastrukturquoten

**Hüwel:** In Nordrhein-Westfalen, wo es eine landesrechtliche Regelung schon länger gibt, sind von den maximal möglichen 5% schon rund 4% ausgeschöpft, was auf großes Interesse schließen lässt. Wenn man es von den Anlageobjekten her betrachtet, kann die Infrastrukturallokation letztlich noch höher ausfallen. Wer etwa 10% des Sicherungsvermögens in Infrastruktur investieren will, kann hierfür die 5%-Infrastrukturquote sowie weitere einschlägige Mischungsquoten nutzen. Durch die Anhebung der Risikokapitalquote auf 40% entstehen zusätzliche Flexibilität.

**IZ:** Der Begriff Infrastruktur ist en vogue. Wie weit wird der Begriff rechtlich definiert?

**Kraiker:** Das ist ein bisschen wie mit dem Begriff ESG. Letztlich muss im Einzelfall begründet werden, warum etwas als Infrastruktur gelten soll. Und schließlich muss jedes regulierte Vehikel auch in dieser Hinsicht von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer getestet werden. Das müssen die Service-KVG und der Manager klar begründen. Für die Investorenseite gilt das natürlich auch: Sie muss sich überlegen, ob ein angebotenes Investment nach den eigenen Ansprüchen als Infrastruktur gelten kann. Dazu müssen Daten sauber aufbereitet werden, und dazu kann KI in der Zukunft sicher viel beitragen. Es wird allerdings noch etwas dauern, bis Standards feststehen.